

Hauptsatzung der Stadt Calw

In dem vorliegenden Satzungstext sind die Änderungen eingearbeitet, die sich ergeben aus der Euroanpassungssatzung vom 18.10.2001 und Änderungssatzungen sowie sonstigen Änderungen vom 23.07.1999, 23.07.2002¹, 29.01.2004², 26.02.2004³, 25.01.2005⁴, 21.07.2005⁵, 20.11.2008⁶, 28.07.2009⁷ und 29.09.2009⁸, 26.05.2011⁹, 22.11.2011¹⁰, 28.11.2013¹¹, 26.03.2015¹², 28.04.2016¹³, 13.12.2018¹⁴, 25.11.2020¹⁵, 28.01.2021¹⁶.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Calw am 24.11.2020 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Calw beschlossen:

I. Verfassung und Organe

§ 1 Verfassung

- (1) Der Gemeinderat und die/der Oberbürgermeister/in sind die Verwaltungsorgane der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und den Stadträten/innen.

§ 2 Beschließende Ausschüsse

- Zusammensetzung -

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden die nachstehend genannten beschließenden Ausschüsse gebildet, die neben der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r die nachstehend in Spalte 3 genannte Zahl von Stadträten/innen haben:

	Name des beschließenden Ausschusses	Zahl der Stadträte/innen
1	2	3
1	Verwaltungs- und Sozialausschuss	13
2	Bau- und Umweltausschuss	13
3	Kultur- und Bildungsausschuss	13
4	Umlegungsausschuss	4

Beim Umlegungsausschuss erhöht sich die Anzahl der Mitglieder um die nach §§ 3 und 5 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB) zu bestellenden Sachverständigen. Der nach § 3 DVO BauGB zu bestellende Sachverständige hat Stimmrecht, die nach § 5 DVO BauGB übrigen Sachverständigen sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse wird im Verhinderungsfall durch ein Mitglied der eigenen Fraktion/Gruppierung (Stellvertreter) vertreten. Die Stellvertretung erfolgt jeweils in der, von der Fraktion festgelegten Reihenfolge.

(3) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen neu zu bestellen.

(4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen.

(5) Nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung sind in den Eigenbetrieben die folgenden beschließenden Ausschüsse gebildet:

- (weggefallen)
- Betriebsausschuss Stadtentwässerung (in Personalunion mit dem Bau- und Umweltausschuss).

§ 3

Stellvertreter der/des Oberbürgermeisters/in

Als Stellvertreter/in der/des Oberbürgermeisters/in werden drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderats

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die/der Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung den beschließenden Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder der/dem Oberbürgermeister/in übertragen hat.

§ 5

Eigenbetriebe

- (1) Die Stadtentwässerung Calw wird als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.
- (2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der/des Oberbürgermeisters/in, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, insbesondere in den in § 9 genannten Angelegenheiten.
- (2) Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, so muss sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat beschließen.
- (5) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, entscheidet der Gemeinderat.

- (6) In Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7

Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Geschäftskreis des **Verwaltungs- und Sozialausschusses** umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Ortsrecht;
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, so weit nicht ein Eigenbetrieb zuständig ist;
- 1.3 Soziale Angelegenheiten;
- 1.4 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung;
- 1.5 Marktangelegenheiten;
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen;
- 1.7 Städtepartnerschaften;
- 1.8 Nutzung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- 1.9 Wirtschaftsförderung;
- 1.10 Fremdenverkehr, Stadtmarketing.
- 1.11 Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist.

- (2) Der Geschäftskreis des **Bau- und Umweltausschusses** umfasst die folgenden Aufgabengebiete:

- 1.1 Stadtentwicklung, Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
- 1.2 Ver- und Entsorgung, soweit nicht die Stadtwerke Calw oder die Stadtentwässerung Calw zuständig sind;
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen;
- 1.4 Technische Verwaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen;
- 1.5 Verkehrswesen;
- 1.6 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
- 1.7 Bau und Unterhaltung von Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
- 1.8 Feuerlöschwesen.

- (3) Der Geschäftskreis des **Kultur- und Bildungsausschusses** umfasst die folgenden Aufgabengebiete:

- 1.1 Kulturelle Angelegenheiten;
- 1.2 Kindergartenangelegenheiten;
- 1.3 Schulangelegenheiten;
- 1.4 Angelegenheiten der Jugend und des Sports.

§ 8

Zuständigkeit der/des Oberbürgermeisters/in

(1) Die/Der Oberbürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab.

(2) Die/Der Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung
2. die ihr/ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben
3. die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der/Dem Oberbürgermeister werden die in § 9 näher genannten Aufgaben nach § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr/ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen, soweit die Angelegenheit nicht den Ortschaftsräten übertragen ist.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung T€ bedeutet 1.000 €. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen. Hiervon ausgenommen ist bei den laufenden Nummern 1 bis 3 der budgetierte Bereich Musikschule und Aurelius-Sängerknaben und in Absatz 3 geregelt.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der laufenden Verwaltung	unbegrenzt	-	-	-
	b) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln außerhalb der laufenden Verwaltung, soweit nicht andere Zuständigkeitsregelungen gelten, im Einzelfall	50	50	200	200

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
2	<p>Erwerb und Veräußerung von Grundstücken (ausgenommen die Vergabe von Wohnbauplätzen nach festen Tarifen) und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall</p> <p>- beim Erbbaurecht ist der Wert von Grundstücken und Gebäuden maßgebend</p>	50	50	200	200
2.1	Vergabe von Wohnbauplätzen (ohne Erbbaurechte)	unbegrenzt			
3	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	200	200
	b) Vergabe von Aufträgen bei Bauvorhaben im Rahmen genehmigter Kostenschätzungen und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	75	75	unbegrenzt	-

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
4	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögenshaushalts, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	50	50	200	200
5	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenen Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	50	50	200	200
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	15	15	200	200
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	10	10	200	200
7	Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen im Einzelfall	15	15	200	200

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
8	Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag im Einzelfall	0,5	0,5	15	15
9	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt	-	-	-
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	50	50	200	200
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung	unbegrenzt	-	-	-
10	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	5	5	200	200
11	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	15	15	200	200
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	25 und bis 6 Monate	übrige Fälle	unbegrenzt	-
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	15	15	200	200
12	Gewährung von Gehaltsvorschüssen, Darlehen u. ä. an Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplans	nach allgemeinen Grundsätzen			
13	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	2,5	2,5	5	5

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
14	Zustimmung zu	15	15	100	100
	a) über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verwendung der Deckungsreserve im Einzelfall				
	b) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall	15	15	100	100

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	3	4		5
1	Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung (unbeschadet der Nr. 2) der Angestellten und Beamten/innen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Entgeltgruppe 1-9 TVöD Entgeltgruppe S1 bis S 16 Entgelttabelle S-TVöD sowie Zeitangestellte bis A 9	Entgeltgruppe 10-11 TVöD Entgeltgruppe S17 Entgelttabelle S-TVöD ausgenommen Leitende Angestellte A 10 bis A 11 ausgenommen Leitende Beamte/innen		Entgeltgr. 12-15 TVöD Entgeltgruppe S18 Entgelttabelle S-TVöD Leitende Angestellte und Geschäftsführer ab A 12 und Leitende Beamte/innen

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
2	Entlassung auf Antrag der Angestellten und Beamten/innen und Zustimmung zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn	x ausgenommen Leitende Beamte und Angestellte	-		Leitende Beamte und Angestellte
3	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern/innen, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären/innen und Praktikanten/innen	x			
4	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen		x grundsätzlich		x bei Regelung durch Satzung
5	Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	x			
6	Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen	x			
7	Durchführung von Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen sowie Abstimmungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist	x			

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
8	Entsendung von Vertretern/innen in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist				x
9	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter/innen der Stadt				x
10	Entscheidung über das planungsrechtliche Einvernehmen bei der				
a	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB	x			
b	Zulassung von Bauvorhaben nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB	x			
c	Ist das Bauvorhaben in den Fällen a und b für die städtebauliche Entwicklung bedenklich oder weist es erhebliche städtebauliche Probleme auf			x	
d	Entscheidung über die Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB Buchstabe c gilt entsprechend.	x			
11	Bildung von bestimmten Abschnitten und Erschließungseinheiten nach § 130 Abs. 2 BauGB	x			
12	Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. d. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz	x			

§ 10 Wertgrenzen

(1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

(2) Bei der Anwendung der Wertgrenzen ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.

III. Stadtteile

§ 11 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Altburg	1.8 Heumaden
1.2 Oberriedt	1.9 Wimberg
1.3 Speßhardt	1.10 Hirsau
1.4 Spindlershof	1.11 Ernstmühl
1.5 Weltenschwann	1.12 Holzbronn
1.6 Calw	1.13 Stammheim
1.7 Alzenberg	

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden oder Ortsteile der früheren Gemeinden gleichen Namens.

IV. Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortschaftsverfassung

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Altburg (bestehend aus den Stadtteilen Altburg, Oberriedt, Speßhardt, Spindlershof und Weltenschwann)
- 1.2 Hirsau (bestehend aus den Stadtteilen Hirsau und Ernstmühl)
- 1.3 Holzbronn
- 1.4 Stammheim.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

	Ortschaft	Zahl der Mitglieder
2.1	Altburg	7
2.2	Hirsau	7
2.3	Holzbronn	5
2.4	Stammheim	9

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Altburg und Hirsau werden mit Vertreterinnen oder Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

	Ortschaft/ Wohnbezirk	Zusammensetzung des Wohnbezirks	Perso- nen
3.1	<i>Altburg</i>		
3.11	I	(bestehend aus den Stadtteilen Altburg, Oberriedt und Spindlershof)	5
3.12	II	(bestehend aus dem Stadtteil Speßhardt)	1
3.13	III	(bestehend aus dem Stadtteil Weltenschwann)	1
3.2	<i>Hirsau</i>		
3.21	I	(bestehend aus dem Stadtteil Hirsau – einschl. Erstmühl links der Nagold)	6
3.22	II	(bestehend aus dem Stadtteil Erstmühl – rechts der Nagold)	1

§ 14 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem jeweils zuständigen Organ zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten i. S. des Abs. 2 sind insbesondere

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;

3.2 die Bestimmung und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;

3.3 die Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten;

3.4 die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, die die Ortschaft betreffen;

3.5 die Planung, Errichtung, Herstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen der Ortschaft;

3.6 der Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Polizeiverordnungen;

3.7 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;

3.8 die Verpachtung der Jagd- und Schafweide in der Ortschaft;

3.9 die Bestellung des ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr in der Ortschaft.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung aller in der Ortschaft vorhandener öffentlicher Einrichtungen, soweit das Gesamtinteresse der Stadt nicht eine Regelung durch den Gemeinderat erforderlich macht. In diesem Zusammenhang ist der Ortschaftsrat zur Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 € im Einzelfall berechtigt;

4.2 die Pflege des Ortsbildes;

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des kulturellen Lebens und des örtlichen Brauchtums;

4.4 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich der Ortschaft;

4.5 die Zuteilung von Bauholz im Rahmen des Bürgernutzens und eine eventuelle Ablösung durch Geldzahlung.

(5) Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Abs. 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse. Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15 Ortsvorsteher/in

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Beamter/Beamtin i. S. d. Beamten-gesetzes.
- (2) In den Ortschaften Altburg, Hirsau, Holzbronn und Stammheim wird jeweils eine städtische Beamtin oder ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in vertritt den/die Oberbürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrats
- (5) Ist der/die Ortsvorsteher/in nicht Mitglied des Gemeinderats, kann sie/er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen

„Stadt Calw

Ortsverwaltung

1. Altburg
2. Hirsau
3. Holzbronn
4. Stammheim“.

V. Bezirksverfassung

§ 17 Bezirksverfassung

Für die folgenden Stadtteile wird gemäß § 64 GemO jeweils ein Stadtbezirk eingerichtet:

- 1.1 Alzenberg
- 1.2 Wimberg
- 1.3 Heumaden

§ 18

Bestellung und Zusammensetzung der Bezirksbeiräte

(1) In den nach § 17 eingerichteten Stadtbezirken werden Bezirksbeiräte bestellt.

(2) Die Zahl der Bezirksräte beträgt

	Stadtbezirk	Zahl der Mitglieder
2.1	Alzenberg	4
2.2	Wimberg	4
2.3	Heumaden	6

Sie werden nach § 65 GemO nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat bestellt. Alle Gemeinderäte, die in den jeweiligen Stadtteilen wohnen werden mit Ihrer Wahl zum Gemeinderat gleichzeitig das Amt des Bezirksbeirats übertragen.

(3) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.

§ 19

Zuständigkeiten der Bezirksbeiräte

(1) Der Bezirksbeirat nimmt seine beratende Funktion gem. § 65 GemO wahr. Die Bezirksbeiräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Die Bezirksbeiräte haben ferner die Aufgabe, die örtliche Verwaltung in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu beraten. Innerhalb eines Jahres sind mindestens drei Sitzungen des Bezirksbeirats durchzuführen. Für den Geschäftsgang der Bezirksbeiräte sind die Richtlinien für die Bezirksbeiräte der Großen Kreisstadt Calw maßgebend.

(3) Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Termin, an dem sich der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst, wird durch die Einladung zum jeweiligen Ausschuss dem Bezirksbeirat bekanntgegeben.

VI. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

§ 20

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und

Bezirksbeiräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Ausgefertigt!

Calw, 29.01.2021

Florian Kling
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

¹ Die Hauptsatzung wurde am 02. August 2002 (Ausgabe 31) entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Calw vom 21. September 2000 im Calw Journal veröffentlicht.

² Die Satzung wurde am 13. Februar 2004 (Ausgabe 7) im Calw Journal veröffentlicht.

³ Die Satzung wurde am 12. März 2004 (Ausgabe 11) im Calw Journal veröffentlicht.

⁴ Die Satzung wurde am 4. Februar 2005 (Ausgabe 5) im Calw Journal veröffentlicht.

⁵ Die Satzung wurde am 22. Juli 2005 (Ausgabe 29) im Calw Journal veröffentlicht.

⁶ Die Satzung wurde am 19. Dezember 2008 (Ausgabe 51/52) im Calw Journal veröffentlicht.

⁷ Die Satzung wurde am 14. August 2009 (Ausgabe 33) im Calw Journal veröffentlicht.

⁸ Die Satzung wurde am 9. Oktober 2009 (Ausgabe 41) im Calw Journal veröffentlicht.

⁹ Die Satzung wurde am 3. Juni 2011 (Ausgabe 22) im Calw Journal veröffentlicht.

¹⁰ Die Satzung wurde am 25. November 2011 (Ausgabe 47) im Calw Journal veröffentlicht.

¹¹ Die Satzung wurde am 6. Dezember 2013 (Ausgabe 49) im Calw Journal veröffentlicht.

¹² Die Satzung wurde am 17. April 2015 (Ausgabe 16) im Calw Journal veröffentlicht.

¹³ Die Satzung wurde am 06. Mai 2016 (Ausgabe 18) im Calw Journal veröffentlicht.

¹⁴ Die Satzung wurde am 11. Januar 2019 (Ausgabe 1/2) im Calw Journal veröffentlicht.

¹⁵ Die Satzung wurde am 11. Dezember 2020 auf der Homepage veröffentlicht.

¹⁶ Die Satzung wurde am 04. Februar 2021 auf der Homepage veröffentlicht.